



**Prüfungs- und Studienordnung
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang
Sportmanagement (MBA)
an der Universität Bayreuth**

Vom 01. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art 43 Abs. 6 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Qualifikation
- § 4 Studiendauer
- § 5 Organisation
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Beisitzer
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen
- § 16 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 17 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 18 Leistungspunktesystem
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis
- § 21 Bestehen der Masterprüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Studienberatung
- § 25 Studiengebühren
- § 26 In-Kraft-Treten

Anhang 1: Kurspläne mit Lehrveranstaltungen

Anhang 2: Eignungsverfahren

§ 1 Gegenstand des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Sportmanagement zum Erwerb des akademischen Grades „Master of Business Administration in Sportmanagement“, abgekürzt „MBA“.
- (2) ¹Die Prüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat in den Prüfungsfächern relevante Problemstellungen der Sportökonomie und des Sportmanagements im angemessenen Rahmen auch mit wissenschaftlichem Instrumentarium bearbeiten kann. ²Er soll dabei die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zeigen und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen können.
- (3) Der Prüfungsstoff ist nach Art und Umfang auf den Inhalt der Studienordnung und des Studienprogramms abzustellen.

§ 2 Mastergrad

Auf Grund einer nach dieser Ordnung abgelegten Prüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration in Sportmanagement“, abgekürzt „MBA“ verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Qualifikation

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen im Sinne dieser Ordnung ist der Nachweis der Einschreibung an der Universität Bayreuth als Studierender für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement (MBA).
- (2) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Studium im Sinne dieser Ordnung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Bundesrepublik Deutschland oder ein gleichwertiger Abschluss (insbesondere Staatsexamen, einschlägige Berufsakademieabschlüsse etc.) oder ein absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Weiterhin hat der Bewerber in der Regel mindestens ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrungen nachzuweisen und den Nachweis über die studiengangsspezifische Eignung gemäß

Anhang 2 vorzulegen. ³In Ausnahmefällen können Bewerber, die noch nicht ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrungen nachweisen, vorläufig zum Studium zugelassen werden. ⁴Die berufspraktischen Erfahrungen sind bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen.

§ 4 Studiendauer

- (1) ¹Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden. ²Der Studienbewerber muss sich bei der Anmeldung entscheiden, ob er ein Vollzeit- oder ein Teilzeitstudium durchführen will. ³Ein Wechsel von einem Vollzeitstudium in ein Teilzeitstudium bzw. von einem Teilzeitstudium in ein Vollzeitstudium ist nur innerhalb der Immatrikulationsfristen zum neuen Semester möglich. ⁴Die Studienzeit beträgt bei einem Vollzeitstudium grundsätzlich vier Semester inklusive der Masterarbeit (Regelstudienzeit). ⁵Die Studienzeit beträgt bei einem Teilzeitstudium acht bzw. zwölf Semester. ⁶Einzelheiten regelt der jeweilige Studienplan (siehe Anhang). ⁷Der Studienbeginn erfolgt grundsätzlich im Wintersemester, bei entsprechender Nachfrage ist auch ein Studienbeginn im Sommersemester möglich.
- (2) ¹Die studentische Arbeitszeit des berufsbegleitenden Studiums besteht aus Präsenzzeiten, individuellen Zeiten des Selbststudiums und aus Studienzeiten über die E-Learning Plattform. ²Bei einer durchschnittlichen studentischen Arbeitszeit von 30 Stunden pro Leistungspunkt müssen 120 Leistungspunkte erreicht werden. ³Für den gesamten Studiengang sind 120 Leistungspunkte erforderlich, 18 entfallen davon auf die Masterarbeit.

§ 5 Organisation

- (1) Das Studium ist so organisiert, dass es weitgehend berufsbegleitend in vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Wochenendblöcken (freitags, samstags und sonntags) durchgeführt.
- (3) Im vierten Semester ist eine Masterarbeit in Form einer schriftlichen Projektarbeit anzufertigen, deren Bearbeitungsdauer 27 Wochen nach Bekanntgabe des Themas beträgt.

§ 6 Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte beziehen sich auf wesentliche Funktions- und Aufgabenbereiche in der Sportbranche und deren Anforderungen an Führungskräfte.
- (2) Die wesentlichen Inhalte der Module sind (vgl. Anhang zur Prüfungsordnung):
 - a) Im Modulbereich A - Grundlagen Sportmanagement
Einführung Sportmanagement, Organisationen des Sports, Grundlagen Sportmarketing
 - b) Im Modulbereich B - Betriebswirtschaftslehre
Buchführung/Kostenrechnung/Controlling, Sport und Steuern, Investition und Finanzierung
 - c) Im Modulbereich C - Rechtswissenschaft
Bürgerliches Gesetzbuch (v. a. Vereinsrecht, allgemeiner Teil, Haftungs- und Vertragsrecht), Handelsgesetzbuch, Gesellschaftsrecht, Sportrecht, Sportrechtevermarktung, Sportlervermarktung, Sportsponsoring
 - d) Im Modulbereich D - Marktforschung
Marktforschung im Sportmanagement, Projektseminar Marktforschung z.B. Marktforschungsbasierte Vermarktung von Individualsportlern
 - e) Im Modulbereich E - Führungs- und Kommunikationstechniken
Rhetorik/ Verhandlungs- und Gesprächsführung, Interkulturelle Kommunikation, Interkulturelles Management
 - f) Im Modulbereich F - Sportmanagement
Sportcontrolling, Internationales Management, Vereins- und Verbandsmanagement, Hauptseminar Sportmanagement
 - g) Im Modulbereich G - Sportmarketing“
Sportsponsoring/Ambush-Marketing, Markenmanagement im Sport, Hauptseminar Sportmarketing
 - h) Im Modulbereich H - Masterarbeit
- (3) Die Lehrveranstaltungen sind in einem Studienplan enthalten.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen ist der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3. ²Mit der Vorlage der Nachweise gemäß § 3 gilt der Bewerber zu den einzelnen Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen, an denen er teilnimmt, als angemeldet.
- (2) ¹Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit setzt neben dem Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 voraus, dass der Kandidat 60 Leistungspunkte erworben hat. ²Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind beizufügen:
 1. die Nachweise nach Satz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine schriftliche oder mündliche Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist,
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Fachgebiet die Masterarbeit angefertigt werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Nachreichung von Unterlagen gestatten, wenn ihre Beibringung in der zu setzenden Frist möglich ist und hinreichend glaubhaft gemacht wird. ²Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) ¹Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn
 1. der Kandidat die nach den Abs. 1 und 2 jeweils vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die erforderlichen Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs vom weiteren Studium ausgeschlossen wurde oder
 4. der Kandidat die Prüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen

- (1) Studienzeiten in denselben Fächern eines Masterstudiengangs an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet die zuständige Stelle. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁵Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium der Universität Bayreuth beantragen. ⁶Das Präsidium gibt der gemäß Abs. 3 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (4) Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.

- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Professoren der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchPG und zwei weiteren Hochschullehrern oder Lehrbeauftragten zusammen, die nicht Mitglied der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth sein müssen, jedoch ein im Weiterbildungsstudiengang vorhandenes Fach vertreten müssen und in diesem Fach auch für die Mehrheit der Lehrveranstaltungen verantwortlich zeichnen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihm gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ³Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁵Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁶Dem Bewerber ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁷Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

- (4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 10 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. ²Die Prüfungen sollen von den Dozenten oder in Absprache mit den Dozenten vorgenommen werden. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben. ³In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren verlängern.

§ 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschussvorsitzenden über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

²Weitere Notenstufen sind nicht zulässig. Bei unbenoteten Prüfungsleistungen wird nur der Vermerk „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben. Diese Prüfungsleistungen fließen nicht in die Gesamtnote mit ein.

- (2) ¹Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

- (3) ¹Die Gesamtnote wird gebildet als das Mittel der gewichteten Noten der Prüfungsleistungen mit den Leistungspunkten gemäß § 18 Abs. 3 und 4 als Gewichten.

§ 15

Zeitpunkt und Art der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus Teilprüfungen zu allen Lehrveranstaltungen gemäß des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung und der Masterarbeit. ²Die einzelnen Teilprüfungen finden in unmittelbarem Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung statt.
- (2) Die Teilprüfungen gemäß Abs. 1 werden in der Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Studienarbeiten, Projektarbeiten, Gruppenarbeiten und/oder Referaten erbracht; bei Gruppenarbeiten haben die Prüflinge identifizierbare Teilleistungen zu erbringen.
- (3) ¹Klausuren werden höchstens zweistündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. ²Die Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt. ³Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Ergebnisprotokoll, das vom Prüfer und vom Beisitzer unterschrieben werden muss.
- (5) ¹Eine Studienarbeit besteht entweder aus einer längeren schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit) oder zwei bis drei kürzeren schriftlichen Ausarbeitungen (Essay) zu einer Thematik aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung. ²Die Bestimmung über Art und Umfang der Studienarbeit obliegt dem Leiter der Lehrveranstaltung. ³Hausarbeiten und Essays sollen auch mündlich präsentiert werden. ⁴Die Bewertung von Studienarbeiten soll sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgt sein.
- (6) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (7) ¹Legt ein Kandidat bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nicht alle Teilprüfungen ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals

nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bei einem Studium, das in Teilzeit durchgeführt wird, verlängert sich die Frist entsprechend dem jeweiligen Teilzeitanteil.

- (8) ¹Überschreitet ein Kandidat eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsamt geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz –BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Zeiten nicht angerechnet, in denen die Promotionsausbildung aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Auf schriftlichen Antrag kann der Prüfungsausschuss festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt. ³Der Antrag ist bei der Einschreibung in den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement (MBA) vorzulegen. ⁴Er kann auch später nachgereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 18

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für die an der Universität Bayreuth mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte (LP) vergeben.
- (2) Jede Teilprüfung bezieht sich auf eine Lehrveranstaltung oder eine Gruppe von Lehrveranstaltungen eines Semesters.
- (3) Für den gesamten Studiengang sind 120 Punkte erforderlich, 18 entfallen davon auf die Masterarbeit (Modul H-1).
- (4) ¹Durch Teilprüfungen sind insgesamt 102 Leistungspunkte in den folgenden Modulkategorien zu erbringen:

1. Modulkategorie A - Grundlagen Sportmanagement	18 Leistungspunkte
2. Modulkategorie B - Betriebswirtschaftslehre	18 Leistungspunkte
3. Modulkategorie C - Rechtswissenschaft	12 Leistungspunkte
4. Modulkategorie D - Marktforschung	12 Leistungspunkte
5. Modulkategorie E - Führungs- und Kommunikationstechniken	6 Leistungspunkte
6. Modulkategorie F - Sportmanagement	18 Leistungspunkte
7. Modulkategorie G - Sportmarketing	18 Leistungspunkte

§ 19 **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die schriftliche Darstellung einer Projektarbeit, in der der Kandidat eine Problemstellung aus der sportökonomischen Theorie oder sportökonomischen Praxis bearbeitet.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten ausgegeben. ²Der Antrag ist im Laufe des dritten Semesters zu stellen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf 27 Wochen nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.
- (5) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 10. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Begutachtung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ⁵Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 14 aufgeführten Noten fest.
- (6) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von sechs Wochen nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, in dem die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote aufgeführt sind.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidaten eine vom Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnete Masterurkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Business Administration in Sportmanagement“, abgekürzt „MBA“ ausgehändigt.
- (3) Ein Diploma Supplement kann auf Antrag ausgestellt werden.

§ 21 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Teilprüfungen (siehe Anhang) bestanden sind, die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde und mindestens die gemäß dem Anhang erforderlichen 120 Leistungspunkte erreicht sind.

§ 22 Wiederholung der Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene einzelne Prüfungsleistungen sind jeweils beim nächsten Prüfungstermin zu wiederholen. ²Jede Teilprüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden, die Masterarbeit einmal.
- (2) ¹Die erste Wiederholung der Teilprüfung hat innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu erfolgen. ²Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungsleistungen ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses möglich. ³Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

§ 23 **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Teilprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Dauer der Einsichtnahme.

§ 24 **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Die Studienfachberatung zur Gestaltung des Studiums wird im Laufe jeden Semesters in der Verantwortung der am Weiterbildungsstudiengang beteiligten Hochschullehrer durchgeführt.
- (3) Die Studienfachberatung soll insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern
 - nach erfolglosem Versuch, einzelne Zulassungsvoraussetzungen zu erwerben
 - nach nicht bestandenem Prüfungen

§ 25 **Studiengebühren**

¹Für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement (MBA) werden Gebühren erhoben. ²Die Höhe der Studiengebühr wird von der Universität Bayreuth festgesetzt. ³Nähere Einzelheiten werden in einem Vertrag zwischen der Universität Bayreuth und dem Kandidaten festgelegt.

§ 26
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kursplan MBA Sportmanagement (Weiterbildungsstudium)

Eingangsvoraussetzungen: Hochschulstudium und mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrungen

		European Credit Transfer System				Summe	Prüfungen	
Modulbereiche		1	2	3	4	ECTS		
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Basismodule	A - Grundlagen Sportmanagement	A-1 Einführung Sportmanagement	6				18	Klausur (2h)
		A-2 Organisationen des Sports	6					Klausur (2h)
		A-3 Grundlagen Sportmarketing	6					Klausur (2h)
	B - Betriebswirtschaftslehre	B-1 Buchführung/Kostenrechnung/Controlling	6				18	Klausur (1,5h)
		B-2 Sport und Steuern		6				Klausur (1,5h)
		B-3 Investitions- und Finanzmanagement		6				Klausur (1,5h)
	C - Rechtswissenschaft	C-1 Bürgerliches Gesetzbuch (grundlegender Aspekte im BGB; Allgemeiner Teil; Schuldrecht Allgemeiner Teil; Schuldrecht Besonderer Teil)	6				12	Klausur (1h)
		C-2 Sportrecht, Sportrechtevermarktung, Sportlervermarktung (Grundlagen des Vereinsrechts, des Europarechts, des europäischen Kartellrechts, Verbandsautonomie versus staatliches Recht, Ambush-Marketing, Persönlichkeitsrechte von Sportlern, Sponsoringvertrag)		6				Klausur (1h)
	D - Marktforschung	D-1 Marktforschung im Sportmanagement		6			12	Klausur (1h)
		D-2 Projektseminar Marktforschung, z.B. Marktforschungsbasierte Vermarktung von Individualsportlern			6			Klausur (1h)
Schlüssel-qualifikationen	E - Führungs- und Kommunikationstechniken	zu wählen sind zwei Kurse je nach Angebot					6	unbenotete Leistungsnachweise
		z.B. E-1 Rhetorik/ Verhandlungs- und Gesprächsführung		3				
		z.B. E-2 Interkulturelle Kommunikation		3				
		z.B. E-3 Interkulturelles Management		x				
Vertiefungsmodule	F - Sportmanagement*	zu wählen sind zwei Kurse zu aktuellen Themen des Sport Management je nach Angebot und das					18	
		z.B. F-1 Sportcontrolling			6			
		z.B. F-2 Internationales Management			6			
		z.B. F-3 Vereins- und Verbandsmanagement			x			
	F-4 Hauptseminar Sportmanagement				6			
	G - Sportmarketing*	zu wählen sind zwei Kurse zu aktuellen Themen des Sport Marketing je nach Angebot und das					18	
		z.B. G-1 Sportsponsoring/Ambush-Marketing			6			
z.B. G-2 Markenmanagement im Sport				6				
G-3 Hauptseminar Sportmarketing				6				
H - Masterarbeit	H-1 Masterarbeit				18	18		

SEMESTERSUMME		30	30	30	30	Σ ECTS 120
----------------------	--	----	----	----	----	----------------------

Legende

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Abschlussarbeit

In den Modulbereichen F-Sportmanagement und G-Sportmarketing können auch Module gewählt werden, die in einem Studiengang in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth bereits in einem Modulhandbuch definiert sind. Dies ist beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu beantragen.

Kursplan MBA Sportmanagement (Weiterbildungsstudium)

Eingangsvoraussetzungen: Hochschulstudium und mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrungen

exemplarischer Zeitplan für das Teilzeitstudium in 8 Semestern

		Semester	1	2	3	4	5	6	7	8	Summe	Prüfungen	
		Module	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS		
Basismodule	A - Grundlagen Sportmanagement	A-1 Einführung Sportmanagement	6								18	Klausur (2h)	
		A-2 Organisationen des Sports	6									Klausur (2h)	
		A-3 Grundlagen Sportmarketing			6							Klausur (2h)	
	B - Betriebswirtschaftslehre	B-1 Buchführung/Kostenrechnung/Controlling						6				18	Klausur (1,5h)
		B-2 Sport und Steuern		6							Klausur (1,5h)		
		B-3 Investitions- und Finanzmanagement		6							Klausur (1,5h)		
	C - Rechtswissenschaft	C-1 Bürgerliches Gesetzbuch (grundlegender Aspekte im BGB; Allgemeiner Teil; Schuldrecht Allgemeiner Teil; Schuldrecht Besonderer Teil)				6						12	Klausur (1h)
		C-2 Sportrecht, Sportrechtevermarktung, Sportlervermarktung (Grundlagen des Vereinsrechts, des Europarechts, des europäischen Kartellrechts, Verbandsautonomie versus staatliches Recht, Ambush-Marketing, Persönlichkeitsrechte von Sportlern, Sponsoringvertrag)					6				Klausur (1h)		
	D - Marktforschung	D-1 Marktforschung im Sportmanagement					6					12	Klausur (1h)
		D-2 Projektseminar Marktforschung, z.B. Marktforschungsbasierte Vermarktung von Individualsportlern						6			Klausur (1h)		
	Schlüsse l-qualifikation	E - Führungs- und Kommunikationstechniken	zu wählen sind zwei Kurse je nach Angebot										
			z.B. E-1 Rhetorik/ Verhandlungs- und Gesprächsführung							3			6
z.B. E-2 Interkulturelle Kommunikation									3				
z.B. E-3 Interkulturelles Management									x				
zu wählen sind zwei Kurse zu aktuellen Themen des Sport Management je nach Angebot und das Seminar													
Vertiefungsmodule	F - Sportmanagement*	z.B. F-1 Sportcontrolling							6		18	Klausur (1h)	
		z.B. F-2 Internationales Management					6			Klausur (1h)			
		z.B. F-3 Vereins- und Verbandsmanagement					x			Klausur (1h)			
		F-4 Hauptseminar Sportmanagement						6		Seminararbeit			
	G - Sportmarketing*	zu wählen sind zwei Kurse zu aktuellen Themen des Sport Marketing je nach Angebot und das Seminar											
		z.B. G-1 Sportsponsoring/Ambush-Marketing								6		18	Klausur (1h)
		z.B. G-2 Markenmanagement im Sport								6	Klausur (1h)		
	G-3 Hauptseminar Sportmarketing								6	Seminararbeit			
H - Masterarbeit	H-1 Masterarbeit									18	18		

SEMESTERSUMME		12	12	12	12	18	12	18	24	Σ ECTS	120
---------------	--	----	----	----	----	----	----	----	----	--------	-----

Legende

Pflichtmodule

Wahlpflichtmodule

Abschlussarbeit

In den Modulbereichen F-Sportmanagement und G-Sportmarketing können auch Module gewählt werden, die in einem Studiengang in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth bereits in einem Modulhandbuch definiert sind. Dies ist beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu beantragen.

Kursplan MBA Sportmanagement (Weiterbildungsstudium)

Eingangsvoraussetzungen: Hochschulstudium und mindestens 1 Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrungen

exemplarischer Zeitplan für das Teilzeitstudium in 12 Semestern

	Semester	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12												Summe	Prüfungen			
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS			ECTS		
Basismodule	A - Grundlagen Sportmanagement	A-1 Einführung Sportmanagement	6													18	Klausur (2h)	
		A-2 Organisationen des Sports	6														Klausur (2h)	
		A-3 Grundlagen Sportmarketing			6												Klausur (2h)	
	B - Betriebswirtschaftslehre	B-1 Buchführung/Kostenrechnung/Controlling			6											18	Klausur (1,5h)	
		B-2 Sport und Steuern		6													Klausur (1,5h)	
		B-3 Investitions- und Finanzmanagement				6											Klausur (1,5h)	
	C - Rechtswissenschaft	C-1 Bürgerliches Gesetzbuch (grundlegender Aspekte im BGB; Allgemeiner Teil; Schuldrecht Allgemeiner Teil; Schuldrecht Besonderer Teil)					6									12	Klausur (1h)	
		C-2 Sportrecht, Sportrechtevermarktung, Sportlervermarktung (Grundlagen des Vereinsrechts, des Europarechts, des europäischen Kartellrechts, Verbandsautonomie versus staatliches Recht, Ambush-Marketing, Persönlichkeitsrechte von Sportlern, Sponsoringvertrag)							6								Klausur (1h)	
	D - Marktforschung	D-1 Marktforschung im Sportmanagement							6							12	Klausur (1h)	
		D-2 Projektseminar Marktforschung, z.B. Marktforschungsbasierte Vermarktung von Individualsportlern								6							Klausur (1h)	
	Schlüsselqualifikationen	E - Führungs- und Kommunikationstechniken	zu wählen sind zwei Kurse je nach Angebot															
			z.B. E-1 Rhetorik/ Verhandlungs- und Gesprächsführung		3													6
z.B. E-2 Interkulturelle Kommunikation											3							
z.B. E-3 Interkulturelles Management		x								x								
Vertiefungsmodule	F - Sportmanagement*	zu wählen sind zwei Kurse zu aktuellen Themen des Sport Management je nach Angebot und das Seminar																
		z.B. F-1 Sportcontrolling									6						18	Klausur (1h)
		z.B. F-2 Internationales Management										6				Klausur (1h)		
		z.B. F-3 Vereins- und Verbandsmanagement								x			x			Klausur (1h)		
	F-4 Hauptseminar Sportmanagement										6				Seminararbeit			
	G - Sportmarketing*	zu wählen sind zwei Kurse zu aktuellen Themen des Sport Marketing je nach Angebot und das Seminar																
z.B. G-1 Sportsponsoring/Ambush-Marketing												6				18	Klausur (1h)	
z.B. G-2 Markenmanagement im Sport													6		Klausur (1h)			
G-3 Hauptseminar Sportmarketing												6		Seminararbeit				
H - Masterarbeit	H-1 Masterarbeit													18	18			

SEMESTERSUMME		12	9	12	6	6	12	12	9	12	6	6	18	Σ ECTS	120
----------------------	--	----	---	----	---	---	----	----	---	----	---	---	----	---------------	-----

- Legende
- Pflichtmodule
 - Wahlpflichtmodule
 - Abschlussarbeit

In den Modulbereichen F-Sportmanagement und G-Sportmarketing können auch Module gewählt werden, die in einem Studiengang in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bzw. der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bayreuth bereits in einem Modulhandbuch definiert sind. Dies ist beim jeweiligen Prüfungsausschuss zu beantragen.

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens und Vorbereitung

- (1) Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement an der Universität Bayreuth entsprechend § 3 Abs. 2 festgestellt werden.
- (2) ¹Die Vorbereitung und Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss gemäß § 9. ²Er kann die Durchführung an zwei prüfungsberechtigte Personen nach § 10 Abs. 2 delegieren.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.
- (2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren müssen auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 30. September (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise 31. März (Zulassung zum Sommersemester) beim Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können für die Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester bis 15. Oktober bzw. für die Zulassung zum darauffolgenden Sommersemester bis 15. April des jeweiligen Jahres nachgereicht werden.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
 - das ausgefüllte Bewerbungsformular,
 - ein Motivationsschreiben, das maximal zwei Seiten umfasst und
 - Nachweise besonderer Qualifikationen (z.B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien).

3. Zulassung zum Eignungsverfahren und Ablauf

- (1) ¹Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren nach Abs. 3 durchgeführt.

- (2) Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren umfasst die Beurteilung des Motivationsschreibens und ein persönliches Gespräch von ca. 20 Minuten auf der Grundlage des Motivationsschreibens. ²Das Motivationsschreiben und das persönliche Gespräch werden jeweils mit bis zu maximal 4 Punkten bewertet. ³Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit beim Bewerber ein ausgeprägtes Interesse an Sportmanagement deutlich wird und inwieweit das Potenzial gegeben ist, international und interdisziplinär zu arbeiten. ⁴Ein ausgeprägtes Interesse an Sportmanagement wird insbesondere durch berufliche und/oder ehrenamtliche Tätigkeiten im studienrelevanten Bereich im Rahmen des bisherigen Werdegangs des Bewerbers deutlich. ⁵Das Potenzial zu internationalem Arbeiten zeigt sich insbesondere dadurch, dass der Bewerber Fremdsprachenkenntnisse und/oder Auslandsaufenthalte in Schule, Studium oder Beruf nachweisen kann. ⁶Das Potenzial zu interdisziplinärem Arbeiten wird insbesondere durch die Teilnahme an fächerübergreifenden Projekten oder Aufgaben in Studium und/oder Beruf deutlich.
- ⁷Für die Punktevergabe ist folgende Beurteilung maßgebend:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
4,0 – 3,0 Punkte	verfügt über hervorragende Qualifikationen für den Studiengang
2,9 – 2,0 Punkte	verfügt über gute Qualifikationen für den Studiengang
1,9 – 1,0 Punkte	verfügt über einige für den Studiengang relevante Qualifikationen
0,9 – 0 Punkte	verfügt über keine für den Studiengang relevante Qualifikationen

- (4) ¹Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen für das Motivationsschreiben und das Gespräch. ²Bewerber, die 4,0 Punkte oder mehr erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, dies wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ³Ungeeignete Bewerber mit weniger als 4,0 Punkten erhalten einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

4. Wiederholung

¹Bei Nichtbestehen kann eine erneute Bewerbung zum nächsten möglichen Eignungsverfahren erfolgen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2009, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16. Juni 2009 und 24. August 2009 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 26. November 2009, Az.: A 3390/1 - I/1.

Bayreuth, 01. Dezember 2009

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 01. Dezember 2009 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 01. Dezember 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 01. Dezember 2009.